

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Gewerkschaftsbund |
| Band: | 17 (1925) |
| Heft: | 2 |
| Rubrik: | Polemisches |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ferner stellt er fest, dass die Kaufkraft der Löhne gerade des untern Personals gegenüber 1914 eine grössere sei. Aus diesen Gründen lehnte er das Postulat des Personals ab.

Ferner hatten Föderativverband und Christliche Gewerkschaft eine *Ergänzung des Ortszulagensystems* durch eine sechste Stufe gefordert. Der Föderativverband verlangte ferner die seit 1. Juli 1923 eingeführte Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten zu beseitigen. Auch diese Forderungen wurden vom Bundesrat unter Hinweis auf die entstehende finanzielle Mehrbelastung des Staatshaushaltes abgelehnt. Dass es die bundesrätliche Botschaft nicht lassen kann, am Schluss den Räten wieder einmal mehr durch grosse Zahlen die Leistungen des Staates für das Personal vorzumalen und ihnen vor den Forderungen des Personals das Gruseln beizubringen, vermag in Würdigung des bei den massgebenden Instanzen herrschenden Geistes nicht zu verwundern.

Wie nicht anders zu erwarten war, sind denn auch die eidgenössischen Räte der Argumentation des Bundesrates gefolgt und haben, trotz der energischen Verfechtung der Begehren des eidgenössischen Personals durch dessen Vertreter, beschlossen, am bisherigen System der Teuerungszulagen nichts zu ändern. Es wird bei der Beratung des Besoldungsgesetzes einer geschlossenen Front aller Arbeitnehmer bedürfen, um den berechtigten Forderungen des eidgenössischen Personals zum Durchbruch zu verhelfen.

Postangestellte. Mit Abschluss des Jahres 1924 hat die « Telephon- und Telegraphen-Union », das Organ des Verbandes eidgen. Telephon- und Telegraphenarbeiter, ihr Erscheinen eingestellt. Nachdem seit dem 1. Juli 1924 die Sekretariate der Postangestellten und der Telephon- und Telegraphenarbeiter zusammengelegt und die Erfahrungen sehr gute sind, ist durch die Zusammenlegung der Organe ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung unternommen worden. Die « Union », das frühere Organ des Postangestelltenverbandes, erscheint nun vom 1. Januar 1925 an unter dem Namen « Schweizerische Post-, Telephon- und Telegraphen-Union ». Dem Einheitsorgan geben wir unsere besten Wünsche zum Kampf für die Besserstellung des Post- und Telephon- und Telegraphenpersonals mit auf den Weg.



Polemisches.

Als Bundesgenossen der Unternehmerverbände. Die « Schweizerische Arbeitgeberzeitung » befasst sich in ihrer Nummer vom 17. Januar 1925 mit dem Problem: Arbeiterbewegungen und Lebenskosten. In dem Artikel wird der Grundsatz verfochten: « Die Löhne werden « bekanntlich » in erster Linie von der Konjunktur bestimmt. » Im Anschluss daran wird festgestellt, es seien die hohen Lebenskosten der wundeste Punkt in unserer Volkswirtschaft, und die Bestrebungen der Industrie für die Verbilligung der Lebenshaltung hätten keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. Gerade in dem Momenten, wo die Industrie diese Bestrebungen aufs neue aufnehme, rücken die Gewerkschaften mit neuen Forderungen auf. Den bösen Gewerkschaften wird weiter vorgeworfen, dass sie sich bei weitem nicht mit der gleichen Energie für die Verbilligung der Lebenshaltung einsetzen, wie für die Lohnerhöhungen, und beides führe doch zum selben Ziele. Wörtlich heisst es: « Wir haben Grund zu der Annahme, dass die Lebenshaltung in der Schweiz billiger wäre, wenn sich die gewerkschaftlichen Organi-

sationen etwas energischer für die Verbilligung der Lebenshaltung ins Zeug gelegt hätten. »

Herr F. spricht ein grosses Wort gelassen aus. Wo waren die Unternehmerverbände und mit ihnen Herr F. in den Jahren 1914 bis 1919, als die Arbeiter heftige Aktionen gegen die fortwährende Verteuerung der Lebenshaltung führten? Auf der Seite der Lebensmittelverteuerer, die den Arbeitern mit blauen Bohnen aufzuwarten drohten. Wo waren die Unternehmerverbände und Herr F., als die Arbeiterschaft den Kampf aufnahm gegen die Schutzzollpolitik, gegen die Grenzsperrungen und ähnliche Auswüchse der Nachkriegszeit und für das Getreidemonopol? Wiederum auf der Seite der Gegner. Noch ist es nicht vergessen, dass ein bekannter Bauernführer anlässlich der Abstimmungskampagne um den Art. 41 des Fabrikgesetzes den Bauern empfahl, bei der Abstimmung ihre Dankesschuld an die Industrie für deren Zustimmung zur Schutzzollpolitik abzutragen.

Wie aber dankte die Industrie der Arbeiterschaft für deren Bemühungen um die Herabsetzung der Preise der Lebensmittel? Jeder kleine Rückgang der Milch oder der Brotpreise wurde zu einer rücksichtslosen Lohnabbaukampagne ausgenutzt, insbesondere in den Zeiten der Krise. Wir haben stets betont, dass eine solche Wirtschaftspolitik sich rächen müsse. Der Zeitpunkt ist schneller gekommen als wir glaubten. Auch in den Kreisen der Industrie begreift man endlich, dass die Schutzzollpolitik für die Schweiz nicht taugt. Trotzdem wagen wir nicht zu hoffen, dass Herr F. bei der Zolltarifkampagne auf unserer Seite fechten werde, eingedenk des Schlussatzes seiner Epistel: « Alle in der industriellen und gewerblichen Produktion Tätigen haben an der Verbilligung der Lebenshaltung ein grosses, gemeinsames Interesse. »

Die Vertreter des Bundesrates. Vor kurzer Zeit lief eine Notiz durch die Presse des Inhalts, der Bundesrat habe die Forderung der sozialdemokratischen Partei, dass bei Handelsvertragsverhandlungen auch Vertreter der Arbeiterschaft zugezogen werden sollen, abgelehnt. Diesen Entscheid findet die « Schweiz-Bauernzeitung » schon deswegen in Ordnung, weil einem solchen Unterhändler im Grunde genommen doch nicht zugemutet werden könne, die Politik des Bundesrates zu verteidigen. Dieses Argument ist durchschlagend. Wir wagen allerdings zu bemerken, dass bei diesen Verhandlungen nicht die Politik des Bundesrates zu verteidigen ist, sondern die der Herren Laur und Konsorten. Der Bundesrat ist nur der Sachwalter dieser Politik.

Ein Arbeitervorsteher würde gewiss in einem Kollegium dieser « Handelspolitiker » eine sonderbare Figur machen. Entscheidend für das Wohl und Wehe des Landes wird vielmehr sein, ob die Massen der Arbeiter und Konsumenten sich die Resultate der Laur'schen Schutzzollpolitik gefallen lassen.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichtes. Der Sohn der Kläger, J. W., trat am 27. September 1921 in die Verrerie St-Prex mit 14tägiger Kündigungsfrist als Arbeiter ein. Am 10. und 11. April des folgenden Jahres setzte er mit der Arbeit aus und meldete sich am 12. April krank. Vor Wiederaufnahme der Arbeit erlitt er am 17. April 1922 einen Nichtbetriebsunfall, indem er in der Dunkelheit in einen Wassergraben fiel und den Tod fand. Die Unfallversicherung lehnte ihre Versicherungs-